

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt  
München (Friedhofssatzung) vom 08.11.2000,  
zuletzt geändert am 06.05.2015**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Gebühren für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt  
München (Friedhofsgebührensatzung) vom  
02.07.2008, zuletzt geändert am 06.05.2015**

**Verwendungsverbot für Grabsteine aus Kinderarbeit zügig umsetzen**  
Antrag Nr. 14-20 / A 02416 der Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa Liste  
vom 23.08.2016

**Datenschutz in Friedhofssatzung erweitern**  
Antrag Nr. 14-20 / A 02670 von Herrn StR Hans Podiuk  
vom 23.11.2016

#### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07309**

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungssatzung (Friedhofssatzung)
- Anlage 2: Änderungssatzung (Friedhofsgebührensatzung)
- Anlage 3: Antrag Nr. 14-20 / A 02416
- Anlage 4: Antrag Nr. 14-20 / A 02670
- Anlage 5: Auszug Bestattungsgesetz

**Beschluss des Gesundheitsausschusses <>**  
**vom 30.03.2017 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **1. Anlass**

Anlass für die Satzungsänderungen sind die nachfolgenden zwei Stadtratsanträge sowie die unter 1.2 aufgeführten wesentlichen Beweggründe.

### 1.1. Stadtratsanträge

#### **Antrag Nr. 14-20 / A 02416 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 23.08.2016**

In dem Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 23.08.2016 (siehe Anlage 3) „Verwendungsverbot für Grabsteine aus Kinderarbeit zügig umsetzen“ wird die Stadtverwaltung aufgefordert, auf den städtischen Friedhöfen zu verbieten, dass Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit aufgestellt werden bzw. bei der Aufstellung von Grabsteinen die Herkunft aus kinderarbeitsfreier Herstellung nachzuweisen ist.

#### **Historie:**

Bereits mit Stadtratsbeschluss vom 14.03.2007 hatte das Referat für Gesundheit und Umwelt – Städtische Friedhöfe München eine Regelung in die Friedhofssatzung aufgenommen, wonach nur Grabsteine aufgestellt werden durften, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Die Bestimmung musste allerdings mit Stadtratsbeschluss vom 16.12.2009 wieder gestrichen werden, nachdem sie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Urteil vom 09.02.2009 wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage für unwirksam erklärt hatte. Bereits zuvor hatte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz am 06.11.2008 ebenso entschieden.

Trotz dieser beiden Entscheidungen nahm die Stadt Nürnberg danach gleichlautende Bestimmungen in ihre Friedhofssatzung auf, so dass es zu einem dritten Verfahren beim BayVGH mit gleichem Ausgang kam. Nach erfolgloser Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht führte eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Aufhebung der BayVGH-Entscheidung vom 07.10.2011 und zur Zurückverweisung. In seiner neuen Entscheidung vom 06.07.2012 musste der BayVGH den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs folgen und den Normenkontrollantrag des Steinmetzes gegen die Satzungsregelung ablehnen, ließ aber dieses Mal die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 16.10.2013 letztinstanzlich, dass die Satzungsbestimmung der Stadt Nürnberg ungültig sei. Das Gericht begründete seine Entscheidung, es fehle an einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die Norm sei nicht klar genug formuliert und das für den Vollzug notwendige Nachweissystem sei zu unbestimmt. Zu Letzterem führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dem Normbetroffenen müsse im Voraus erkennbar sein, welche Nachweise zum Beleg dafür anerkannt werden, dass die Grabmale nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit herrühren.

**Aktueller Stand:**

Mit dem neu geschaffenen und seit 01.09.2016 in Kraft getretenen Art. 9a Bestattungsgesetz (BestG) „Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ (siehe Anlage 5) hat nun der bayerische Gesetzgeber die notwendige Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Regelung in kommunalen Friedhofssatzungen geschaffen und in Abs. 2 Satz 1 auch die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Zertifikats geregelt. Allerdings ist im Gesetz keine Behörde benannt, die über die Anerkennung der Zertifikate entscheidet. Durch die Friedhofsträger ist lediglich eine formale Prüfung der Vorgaben des Gesetzes vorgesehen und keine Prüfung der Zuverlässigkeit der zertifizierenden Organisationen. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Der Aufwand für staatliche und kommunale Stellen, die Validität der ausgestellten Zertifikate und die Herkunft von Natursteinen selbst konsequent nachzuprüfen, wäre schlechthin unverhältnismäßig.“

In der vorliegenden Änderung der Friedhofssatzung werden in §§ 23 und 36 entsprechende Regelungen aufgenommen, um Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verhindern. Die Städtischen Friedhöfe München werden parallel dazu die Bevölkerung weiterhin für das Thema sensibilisieren und durch Plakate und Flyer auf die Problematik von ausbeuterischer Kinderarbeit hinweisen.

Mit den ergänzten Vorschriften der §§ 23 und 36 wird dem Antrag Nr. 14-20 / A 02416 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 23.08.2016 entsprochen.

**Antrag Nr. 14-20 / A 02670 von Herrn StR Hans Podiuk vom 23.11.2016**

In dem Antrag von Herrn StR Podiuk vom 23.11.2016 (siehe Anlage 4) wird gefordert, dass die Münchner Friedhofssatzung so geändert wird, dass das private Filmen und Fotografieren zu persönlichen Zwecken zwar erlaubt bleibt, jegliche Verbreitung, ganz gleich, ob zu privaten oder gewerblichen Zwecken, der vorherigen Erlaubnis der Landeshauptstadt München bedarf.

In der vorliegenden Änderung der Friedhofssatzung werden in den §§ 6 und 7 entsprechende Regelungen aufgenommen. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 02670 von Herrn StR Hans Podiuk vom 23.11.2016 wird damit entsprochen.

**1.2. Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung**

Beweggründe für die Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung sind insbesondere, dass im Gräberfeld 41 im Alten Teil des Waldfriedhofs die künftige „Künstlersektion“ sowie im Neuen Südfriedhof und im Friedhof Haidhausen neue repräsentative Urnengrabanlagen geschaffen wurden. Diese neuen Anlagen sowie die entsprechenden Gebühren sind in die Satzungen mit aufgenommen.

Ein weiterer Änderungsgrund ist die Wiederinbetriebnahme des Kirchenfriedhofs St. Georg in Obermenzing, auf welchem die Städtischen Friedhöfe München den Bestattungsbetrieb durchführen werden.

Ergänzende Regelungen werden unter anderem in § 6 der Friedhofssatzung hinsichtlich des Verhaltens im Friedhof, in § 7 der Friedhofssatzung hinsichtlich der gewerblichen Film- und Fotoaufnahmen oder auch im § 21 der Friedhofssatzung hinsichtlich der anonymen Beisetzung eingearbeitet. In der Friedhofsgebührensatzung werden insbesondere die entsprechenden Gebühren für die neuen Urnengrabanlagen aufgenommen.

Ansonsten werden im Zuge der inhaltlichen Ergänzungen eine Reihe von redaktionellen Änderungen veranlasst, auf die nachfolgend nicht eingegangen wird, die jedoch den Änderungssatzungen (Anlagen 1 und 2) zu entnehmen sind.

## 2. **Wesentliche Änderungen der Friedhofssatzung**

Nachfolgend sind die Paragraphen und die zitierten Änderungen durch Fettschrift hervorgehoben.

### **§ 1 Geltungsbereich**

In **§ 1** wird in Absatz 2 der wieder in Betrieb genommene „**Kirchenfriedhof St. Georg, Dorfstr. 35 a**“ in alphabetischer Reihenfolge als neue Ziffer 24 eingefügt. Die verantwortliche Friedhofsträgerin, die Pfarrkirchenstiftung Leiden Christi Obermenzing hat die Städtischen Friedhöfe München mit Schreiben vom 01.07.2016 gebeten, den Bestattungsbetrieb auf dem Friedhof durchzuführen.

### **§ 3 Friedhofsauswahl**

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.06.2016 erhält der Waldfriedhof im Alten Teil die so genannte neu errichtete „Künstlersektion“. In **Absatz 2 Satz 1 des § 3** werden die Voraussetzungen für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts in der Künstlersektion, Gräberfeld 41 dahingehend unter dem **neuen Buchstaben f)** ergänzt, dass ein **aktueller Sterbefall vorliegen muss und es sich nach der Feststellung der Stadt – Direktorium bei dem/der Verstorbenen um eine besonders bekannte Persönlichkeit handelt, die sich vor allem im Bereich der Kultur um die Landeshauptstadt München verdient gemacht hat.**

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

In **§ 6 Absatz 1** regelt ein neu eingefügter **Satz 3 und 4**, dass das private Fotografieren und Filmen zur persönlichen Verwendung erlaubt, jedoch **jegliche Verbreitung dieser privaten Aufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Landeshauptstadt München untersagt** ist.

Das in Satz 1 des **§ 6 Absatz 3 Buchstabe d) Satz 1** enthaltene Fahrverbot wird klarstellend auf das gesamte Friedhofsgelände erweitert. Zu den in Satz 1 genannten Ausnahmen kommen als weitere **Ausnahme Fahrzeuge, die vom Personal der Stadt geführt** werden, hinzu.

Bezüglich der **Fahrräder** wird in Satz 3 klarstellend formuliert, dass diese **geschoben werden müssen**.

#### **§ 7 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt**

**§ 7 Absatz 4** wird dahingehend ergänzt, dass **für jegliche Verbreitung** von Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung **eine vorherige Genehmigung der Stadt** erforderlich ist. Der erweiterte Genehmigungsvorbehalt betrifft nun nicht mehr nur die eigentlichen gewerblichen Film- und Fotoaufnahmen, sondern auch deren Verbreitung.

#### **§ 14 Ruhezeiten**

Für die neu geschaffene Urnengrabanlage im Neuen Südfriedhof wird die **Ruhezeit** in **§ 14 Absatz 2 Buchstabe f)** wie bei den Mosaikgärten Westfriedhof **auf 15 Jahre festgelegt**.

#### **§ 17 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten**

**§ 17 Absatz 2** wird neu und übersichtlicher gestaltet, unter anderem auch, um die Besonderheiten in den **neuen Anlagen „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“** sowie **„Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen“** aufzunehmen. Mit Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre hat sich zudem gezeigt, dass sich eine zeitliche Begrenzung hinsichtlich der Vergabe der Grabnutzungsrechte, wie sie bis zum Jahr 2010 in der Friedhofssatzung festgelegt war, bewährt hat. Die damalige Regelung soll deshalb wieder in die Satzung aufgenommen werden.

In **§ 17 Absatz 6 Satz 2** wird klarstellend ergänzt, dass die **Erfüllung eines Grabpflegevertrags zu respektieren ist**.

#### **§ 21 Beisetzung von Urnen**

In **§ 21 Absatz 1** werden die Voraussetzungen einer **anonymen Beisetzung** in einem **neuen Satz 2** dahingehend erweitert, dass in Ermangelung des schriftlich fixierten Wunsches der/ des Verstorbenen ausnahmsweise eine **eidesstattliche, nachvollziehbar begründete Versicherung der Angehörigen als ausreichend erachtet werden kann**.

### **§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

§ 23 Friedhofssatzung erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

### **§ 36 Genehmigungsverfahren**

In § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Jedem Antrag auf Errichtung eines Grabsteins oder einer Steineinfassung ist nach § 23 Abs. 2 Friedhofssatzung i. V. m. Art. 9a Abs. 2 Satz 1 BestG in der jeweils geltenden Fassung ein Nachweis über die Produktionsbedingungen beizufügen. Beruft sich der Antragsteller auf Unzumutbarkeit, so hat er diese zu begründen und nach Art. 9a Abs. 2 Satz 2 BestG seine Zusicherungs- und Darlegungspflichten zu erfüllen.“

### 3. **Wesentliche Änderungen der Friedhofsgebührensatzung**

Nachfolgend sind die Paragraphen und die zitierten Änderungen durch Fettschrift hervorgehoben.

#### **§ 4 (Grabnutzungsgebühren)**

In **§ 4 Absatz 1 Ziffer XI** waren bisher nur die Gebühren für die Mosaikgärten im Westfriedhof definiert und aufgeführt. Inzwischen wurden im Neuen Südfriedhof und im Friedhof Haidhausen weitere Urnengrabanlagen errichtet. Die dort erstellten Grabarten entsprechen im Wesentlichen denen in den Mosaikgärten im Westfriedhof. In den neuen Urnengrabanlagen wurde aber eine zusätzliche Grabart definiert, die **Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamensstele für je eine Urne**. Diese neue Grabart gibt es in der Urnengrabanlage in Haidhausen in zwei Ausprägungen, und zwar mit **Bronzeblättern als Namensträger** und mit aufgemalten Namen und Daten von Verstorbenen direkt auf der Stele.

Daraus ergeben sich in der Friedhofsgebührensatzung die nachstehenden Änderungen:

Die Worte „Mosaikgärten Westfriedhof“ werden in **§ 4 Absatz 1 Ziffer XI** gestrichen; damit gelten die dort dargestellten Grabarten mit ihren jeweiligen Gebühren auf allen Friedhöfen, auf denen sie angeboten werden.

Darüber hinaus werden zur besseren Klarheit über das Nutzungsrecht in **§ 4 Absatz 1 Ziffer XI** bei den Buchstaben **a)**, **b)** und **c)** jeweils die Worte „für eine“ (Urne) durch das Wort „je“ (Urne) ersetzt.

Hinzu kommt in **§ 4 Absatz 1 Ziffer XI** als neuer **Buchstabe c)** eine **Jahresgebühr in Höhe von 65,00 Euro** für eine **Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamensstele für je eine Urne** sowie als neuer **Buchstabe d)** eine **Jahresgebühr in Höhe von 80,00 Euro** für eine **Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsnamensstele für je eine Urne**.

Die bisherigen Buchstaben **c)** bis **h)** des **§ 4 Absatz 1 Ziffer XI** werden zu Buchstaben **e)** bis **j)**.

In **§ 4 Absatz 3** werden die neuen Anlagen „**Künstlersektion**“ im **Waldfriedhof Alter Teil Gräberfeld 41**, „**Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof**“ und „**Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen**“ als **besonders gestaltete Friedhofsbereiche** aufgenommen.

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

In **§ 7 Absatz 1 Satz 1** werden als redaktionelle Änderung die Worte „Gebühren für besonderen zusätzlichen Aufwand durch“ gestrichen, da es sich bei der darauf folgenden Aufzählung um ganz normale Gebührentatbestände handelt.

In **§ 7 Absatz 1** wird die **bereits enthaltene Umsatzsteuer bei den Leistungen nach Buchstabe g), h), und i)** ausgewiesen.

Der Gebührentatbestand in **Buchstabe n)** „Benutzung eines vorläufigen Grabzeichens“ wird inhaltlich korrigiert und in „Fertigen und Aufstellen eines vorläufigen Grabzeichens“ umbenannt.

Beim **Buchstaben p)** werden zur Klarstellung, welche Schriftzeichen graviert und welche Schriftzeichen aufgemalt werden, entsprechende Ergänzungen (graviert oder aufgemalt) vorgenommen. Darüber hinaus kommt beim **Buchstaben p)** ein weiterer Spiegelstrich mit einer neuen Gebühr **in Höhe von 4,60 Euro für jedes Schriftzeichen auf Stelen bzw. auf dem Namensträger (Bronzeblatt)** in der Urnengrabanlage im Friedhof Haidhausen bzw. **Schriftzeichen auf Stelen** in der Urnengrabanlage im Neuen Südfriedhof hinzu.

#### **4. Bezug zur Perspektive München**

Es wird folgendes Ziel der Perspektive München unterstützt:

Nachhaltigkeitsziel 1 – global denken – lokal handeln:

„Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in München berücksichtigen bei ihren Aktivitäten auch die Grundbedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Menschen in anderen Regionen weltweit“

Durch die Aufnahme einer Regelung zur Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit in der Friedhofssatzung wird diesem Ziel entsprochen.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat den Satzungsänderungen hinsichtlich der von ihr zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dr. Manuela Olhausen, das Direktorium-Rechtsabteilung sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 02416 der Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa Liste vom 23.08.2016 wird entsprochen. Er ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 02670 von Herrn Stadtrat Hans Podiuk vom 23.11.2016 wird entsprochen. Er ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.



**III. Beschluss**

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle  
über das Direktorium, Rechtsabteilung (3-fach)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).